

" Die Wirkung des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist mit Ablauf des 07.11.1991 eingetreten."
Regierungspräsidium Darmstadt
Im Auftrag



LEGENDE

- — — — — RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER ABRUNDUNGSSATZUNG
- — — — — VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- — — — — GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- - - - - BAUGRENZE
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE GEMÄSS § 9(1)15 BauGB
- Ga GARAGENSTANDORT
- ▶ EINFAHRT
- ↔ HAUPTFIRSTRICHTUNG
- ▨ BOSCHUNG
- 300— HÖHENLINIEN IN METER ÜBER NN
- BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BINDUNG ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- FH = 10,0 FIRSTHÖHE IN METER ALS HÖCHSTGRENZE ÜBER OBERKANTE STRASSE IN DER MITTE DER GEBÄUDEKANTE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO
- GR GRUNDFLÄCHE MAXIMAL
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- I ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o OFFENE BAUWEISE
- SD ≤ 40° NUR SATTELDACH ZULÄSSIG, DACHNEIGUNG MAX. 40°

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1, 2 + 4) BAUGB

1. ART UND MASS DER NUTZUNG IST IN DER NUTZUNGSSCHABLONE IM PLAN FESTGELEGT, EBENSO DIE STELLUNG DER GEBÄUDE.
2. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO (GEBÄUDE) SIND NUR AUS HOLZ ZUGELASSEN.
3. GARAGEN SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN NICHT ZUGELASSEN, SOWEIT NICHT IN DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN HIERFÜR SPEZIELLE STANDORTE AUSGEWIESEN SIND.
4. STELLPLATZE FÜR PKW SIND NUR IM ANFAHRTSBEREICH VOR DEN GARAGEN ZULÄSSIG.
5. MINDESTENS 60 % DER GRUNDSTÜCKSFREIPLÄCHEN SIND ALS GRÜN- ODER GARTENFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. VERSIEGELNDE BEFESTIGUNGEN WIE BITUMENDECKEN, BETONDECKEN ODER IM MÖRTELBETT VERLEGTE PLATTENBELÄGE SIND GRUNDSÄTZLICH NICHT ZULÄSSIG.
6. MIT DER VORLAGE VON BAUANTRÄGEN FÜR EINZELNE GRUNDSTÜCKE SIND VOM ANTRAGSTELLER FACHLICH QUALIFIZIERTE FREIPLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE MIT DARSTELLUNG UND ERLÄUTERUNG DER GRÜNGESTALTERISCHEN MASSNAHMEN (BEPFLANZUNGSPLÄNE) DER BAUGENEHMIGUNG VORZULEGEN, DIE NACH FACHKUNDIGER PRÜFUNG BESTANDTEIL DER BAUGENEHMIGUNG WERDEN.
7. DIE ARTENAUSWAHL FÜR GEHÖLZPFLANZUNGEN, INSBESONDERE FÜR DIE ZUR FREIEN LANDSCHAFT EXPONIERTE RANDPFLANZUNGEN, SOLL DIE STANDORTLICHEN GEGEBENHEITEN UND DAS SPEKTRUM DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION BERÜCKSICHTIGEN (SIEHE PFLANZLISTE). GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND MIT EINEM REIHENABSTAND VON 1,0 M UND EINEM ABSTAND DER PFLANZE IN DER REIHE VON MAX. 1,5 M ZU BEGRÜNDEN.
8. DIE BOSCHUNG ZUR STRASSE UNTERLIEGT DER ERHALTUNGSBINDUNG GEM § 9(1)20 BauGB. SIE DARF NUR AN DEN IM PLAN BEZEICHNETEN STELLEN VERÄNDERT WERDEN.
9. ALLE BEPFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT DURCHFÜHREN, ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.
10. EINFRIEDUNGEN SIND ALS HECKE ODER ALS TRANSPARENTE HOLZ- ODER DRAHTGEFLECHTZAUNE ZULÄSSIG. IHRE HOHE DARF 1,20 M NICHT ÜBERSTEIFEN. MASSIVE SOCKEL SIND DAGEGEN BIS ZU 0,3 M ZULÄSSIG. ZAUNE ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN SIND NUR INNERHALB VON PFLANZUNGEN ZULÄSSIG. DIE VERWENDUNG VON STACHELDRAHT WIRD AUSGESCHLOSSEN.

EMPFEHLUNG

DIE ANLAGE VON ZISTERNEN ZUR SAMMLUNG VON DACHFLÄCHENWASSER FÜR DIE GARTENBEWASSERUNG WIRD EMPFOHLEN

PFLANZLISTE

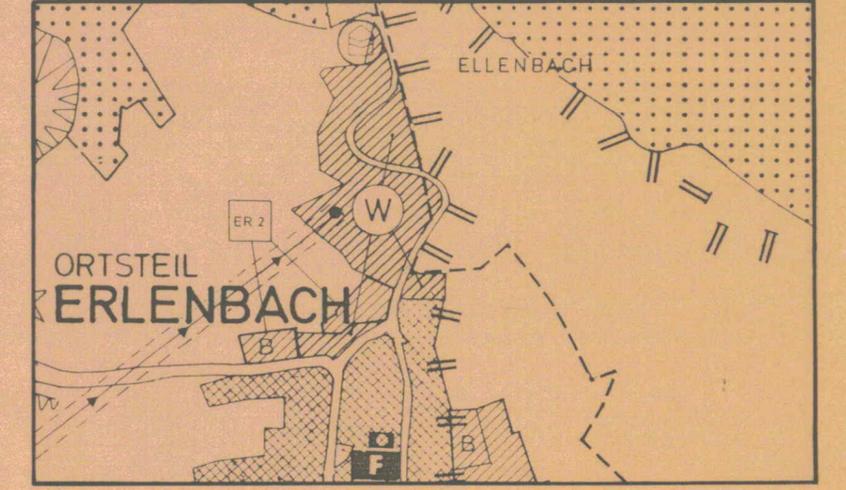
- BAÜME:
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| QUERCUS PETRAEA | - TRAUBENEICHE |
| CASTANEA SATIVA | - ESSKASTANIE |
| FAGUS SYLVATICA | - ROTBUCH |
| SORBUS AUCUPARIA | - EBERESCHE |
| CARPINUS BETULUS | - HAINBUCH |
| JUGLANS REGIA | - WALNUS |
| OBSTBAUMARTEN IN REGIONALEN SORTEN | |
- STRAUCHER:
- | | |
|-----------------------|-----------------|
| CORYLUS AVELLANA | - HASEL |
| ILEX AQUIFOLIUM | - STECHPALME |
| SALIX CAPREA | - SALWEIDE |
| SAROTHAMNUS SCOPARIUS | - BESENGINSTER |
| RUBUS FRUTICOSUS | - BROMBEERE |
| PRUNUS SPINOSA | - SCHLEHE |
| PRUNUS PADUS | - TRAUBENKIRSCH |
- DAS ANPFLANZEN VON KONIFEREN IST NICHT ZULÄSSIG.
FÜR DIE BEPFLANZUNG DER ÖSTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN WIRD DIE BESCHRÄNKUNG AUF STRÄUCHER EMPFOHLEN.

GEMEINDE FÜRTH/ODENWALD

ORTSTEIL ERLBACH - GEMARKUNG ELLENBACH
FLUR 1

ABRUNDUNGSSATZUNG GEMÄSS § 34(4) 1 BauGB
FÜR DEN BEREICH
> HEUMETSIRR <

Ordnungsschlüssel
006-31-07-2983-006-ER1 - 00



AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (ERSTE ÄNDERUNG) M 1:5000

DER BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AUF ERLASS EINER ABRUNDUNGSSATZUNG GEMÄSS § 34(4)1 BauGB ERFOLGTE AM 27.05.1991

Gemeinde Fürth/Odw.
Der Gemeindevorstand
FÜRTH, DEN 05. Aug. 1991
-DER- BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG DER ZUSTIMMUNG DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN FÜR DIE ABRUNDUNGSSATZUNG ERFOLGTE AM 15. Nov. 1991
Gemeinde Fürth/Odw.
-Der Gemeindevorstand-

Gemeinde Fürth/Odw.
Der Bürgermeister
FÜRTH, DEN 19. Nov. 1991

PLAN NR. 2
PLANUNGSBÜRO BÜCHS - SPEYER
PLANUNGSBÜRO ZIEGER - MACHAUER
6/91, 11/90
PBS
93/30